

Verordnung (EU) 2017/1939
zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit
zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)

Univ.-Ass. MMag. Dr. Barbara Kraml

Im Rahmen des Unionszieles der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wurde die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) angenommen, die für die an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden 20 Mitgliedstaaten verbindlich und unmittelbar anwendbar ist.

I. Entstehungskontext

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht im Rahmen des Titels über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in **Art 86 AEUV** die Möglichkeit der Errichtung einer **Europäischen Staatsanwaltschaft** (iwF: EUSTa) vor. Aufgabe der EUSTa ist die Bekämpfung von **Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU**, also die strafrechtliche Untersuchung, Verfolgung und Anklageerhebung vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten (iwF: MS), vor denen die EUSTa die Rolle der Staatsanwaltschaft wahrnimmt (Art 86 Abs 2 AEUV). In Art 86 AEUV ist auch bereits die Option enthalten, bei fehlender Einstimmigkeit im Rat über die Errichtung der EUSTa letztere im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit durch mindestens neun MS auf Grundlage einer Verordnung (Abs 3) – und ausgehend von Eurojust – einzusetzen (Abs 1).

Nachdem im Rat über den Vorschlag der Europäischen Kommission (iwF: EK) für eine Verordnung des Rates zur Errichtung der EUSTa keine Einstimmigkeit erzielt wurde und auch im Europäischen Rat bei der Beratung über den Verordnungsentwurf kein Einvernehmen hergestellt werden konnte¹, teilten 16 MS dem Europäischen Parlament (iwF: EP), dem Rat und der EK am 3. April 2017 mit, dass sie eine **Verstärkte Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa** begründen möchten.² Zwischen April und Juni 2017 bekundeten noch vier weitere MS, darunter Österreich, den Wunsch, sich an der Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit zu beteiligen.³ Am 12. Oktober 2017 wurde die **Verordnung (EU) 2017/1939 zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft** (iwF: VO) durch jene MS, die sich an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen, angenommen, das sind **Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Zypern**.⁴

II. Regelungsinhalte

Die VO gliedert sich in **elf** zum Teil äußerst umfangreiche **Kapitel**, die in **insgesamt 120 Artikeln** den Gegenstand und wesentliche Begriffsbestimmungen (Kap I), die Errichtung, Aufgaben und Grundprinzipien der EUSTa (Kap II), Status, Aufbau und Organisation der EUSTa (Kap III), die Zuständigkeit und Ausübung der Zuständigkeit der EUSTa (Kap IV), Verfahrensvorschriften für

¹ *Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)*, ABl L 2017/283, 1, Erwägungsgrund (iwF: EG) 4 bis 7.

² EG 8 VO.

³ Ebd.

⁴ Pressemitteilung des Europäischen Rates vom 12.10.2017, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/10/12/eppo-20-ms-confirms/> (19.02.2018).

Ermittlungsverfahren, Ermittlungsmaßnahmen, Strafverfolgung und Alternativen zur Strafverfolgung (Kap V), Verfahrensgarantien (Kap VI), die Informationsverarbeitung (Kap VII) und den Datenschutz (Kap VIII) regeln sowie Finanz- und Personalbestimmungen (Kap IX), Bestimmungen über die Beziehungen der EUSTa zu ihren Partnern (Kap X) und allgemeine Bestimmungen (Kap XI) enthalten. Auf Grund des Umfangs und der Detailliertheit der Bestimmungen der VO muss sich die folgende Zusammenfassung auf einen groben Überblick über die Regelungsinhalte beschränken.

II.1 Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Den Regelungsgegenstand bildet die **Errichtung der EUSTa** und die **Regelung ihrer Arbeitsweise** (Art 1 VO). Daran anschließend werden im ersten Kapitel wesentliche Begriffe, die in der VO Verwendung finden, legaldefiniert (Art 2 Z 1 bis 23 VO).

II.2 Errichtung, Aufgaben und Grundprinzipien der EUSTa

Die EUSTa ist eine **Unionseinrichtung mit Rechtspersönlichkeit**, die mit Eurojust zusammenarbeitet und von letzterer im Einklang mit Art 100 VO unterstützt wird (Art 3 VO). Die EUSTa ist **zuständig** für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die **Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union**⁵ begangen haben; hierzu führt sie Ermittlungen, ergreift Strafverfolgungsmaßnahmen und nimmt vor den zuständigen Gerichten der MS die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bis zum endgültigen Verfahrensabschluss wahr (Art 4 VO).

Zu den **Grundprinzipien ihrer Tätigkeit** gehören neben den Grundsätzen der Beachtung der in der **Charta**⁶ verankerten Grundrechte, der **Rechtsstaatlichkeit**, der **Verhältnismäßigkeit** sowie der **Unparteilichkeit** und des Gebots der **Verfahrensbeschleunigung** auch das **Kooperationsgebot**, dh die zuständigen nationalen Behörden fördern und unterstützen aktiv die Ermittlungen der EUSTa, und der Grundsatz, wonach Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der EUSTa zwar grundsätzlich dieser VO unterliegen, soweit eine Frage in der VO aber nicht geregelt ist, **nationales Recht subsidiär** gilt (Art 5 VO). Die EUSTa ist **unabhängig** und handelt im gesetzlich festgelegten Interesse der Union insgesamt, insb dürfen Weisungen von außerhalb weder eingeholt noch entgegengenommen werden (Art 6 Abs 1 VO). Dem EP, dem Rat und der EK gegenüber ist die EUSTa **rechenschaftspflichtig** (Art 6 Abs 2 VO). Sie hat jährlich einen **Jahresbericht** über ihre Tätigkeit zu erstellen und zu veröffentlichen und dem EP und dem Rat – sowie auf Verlangen den nationalen Parlamenten der MS – mündlich Bericht zu erstatten (Art 7 VO).

II.3 Status, Aufbau und Organisation der EUSTa

Die EUSTa ist als **einheitliche Behörde** mit einem **dezentralen Aufbau** konzipiert, die sich in eine zentrale und eine dezentrale Ebene gliedert (Art 8 VO). Die **zentrale Ebene am Sitz der EUSTa** setzt sich aus dem Kollegium, den Ständigen Kammern, dem Europäischen Generalstaatsanwalt (iwF: EGStA), seinen Stellvertretern, den Europäischen Staatsanwälten (iwF: EStA) und dem Verwaltungsdirektor zusammen. Die **dezentrale Ebene** besteht aus den Delegierten Europäischen Staatsanwälten (iwF: DEStA), die **in den MS** angesiedelt sind. Beide Ebenen werden jeweils bei der Bewältigung ihrer Aufgaben vom Personal der EUSTa unterstützt.

Das **Kollegium** setzt sich aus dem EGStA und einem EStA je MS zusammen und ist für die allgemeine Aufsicht über die Tätigkeiten der EUSTa zuständig (Art 9 VO). Ihm obliegt die Entscheidung über **strategische und allgemeine Fragen**, die sich aus Einzelfällen ergeben, um die Kohärenz, Effizienz

⁵ Die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 vorgesehen und in dieser VO bestimmt sind.

⁶ ABl C 2000/364, 1.

und Einheitlichkeit bei der Strafverfolgungspolitik der EUSTa sicherzustellen, es trifft aber keine operativen Entscheidungen in Einzelfällen. Zudem richtet das Kollegium Ständige Kammern ein, nimmt die Geschäftsordnung der EUSTa (iwF: GO) an und legt die Zuständigkeiten der Mitglieder und des Personals der EUSTa fest. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Die **Ständigen Kammern** bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden – dem EGStA, einem seiner Stellvertreter oder eines ernannten EStA – und zwei weiteren ständigen Mitgliedern (Art 10 VO). Ihre Anzahl, Zusammensetzung und die Aufteilung der Zuständigkeiten ist gemäß den funktionalen Bedürfnissen der EUSTa und der GO festzulegen, wobei die Fallzuweisung idR nach dem Zufallsprinzip erfolgt. Die Ständigen Kammern **überwachen und leiten die von den DEStA geführten Ermittlungen und Maßnahmen** und gewährleisten deren **Koordination in grenzüberschreitenden Fällen**. Ihnen obliegt die Entscheidung bezüglich der Anklageerhebung, der Verfahrenseinstellung, der Anwendung eines vereinfachten Strafverfolgungsverfahrens, der Verweisung eines Verfahrens an die nationalen Behörden und der Wiederaufnahme von Ermittlungen (Abs 3). Darüber hinaus entscheiden sie insb über Weisungen an DEStA, Ermittlungen einzuleiten oder das Evokationsrecht der EUSTa auszuüben, sowie darüber, strategische oder allgemeine Fragen, die sich aus einem Einzelfall ergeben, an das Kollegium zu verweisen (Abs 4). Der Ständigen Kammer kommt ein **Weisungsrecht gegenüber** dem mit einem konkreten Verfahren betrauten **DEStA** zu, wobei eine solche Weisung im Einklang mit dem nationalen Recht zu stehen hat (Abs 5). Jener EStA, der die Ermittlungen des DEStA beaufsichtigt, nimmt an den Beratungen der Ständigen Kammer teil und ist zT auch stimmberechtigt (Abs 9). Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit (Abs 6). Sämtliche Entscheidungen und Weisungen sind schriftlich zu dokumentieren und werden Teil der Verfahrensakte (Abs 8).

Der **Europäische Generalstaatsanwalt** (EGStA) organisiert als **Leiter der EUSTa** deren Arbeit, leitet ihre Tätigkeit und vertritt die EUSTa gegenüber den Organen der EU und der MS sowie gegenüber Dritten (Art 11 VO). Es sind **zwei Stellvertreter** des EGStA zu ernennen, die ihn bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen und ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertreten.

Die **Europäischen Staatsanwälte** (EStA) **beaufsichtigen** für die Ständige Kammer und im Einklang mit deren Weisungen die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der **in ihrem Herkunfts-MS** mit den einzelnen Verfahren **betrauten DEStA** (Art 12 VO). Sie unterbreiten der Ständigen Kammer Zusammenfassungen und gegebenenfalls Entscheidungsvorschläge zu den von ihnen beaufsichtigten Verfahren. Den EStA kommt gegenüber den betrauten DEStA ein **Weisungsrecht** zu, das sie im Einklang mit dem nationalen Recht und den Weisungen der Ständigen Kammer ausüben (Abs 3). Die EStA fungieren insgesamt als Verbindungsstellen und Informationskanäle zwischen den Ständigen Kammern und den DEStA in ihrem jeweiligen Herkunfts-MS (Abs 5).

Die **Delegierten Europäischen Staatsanwälte** (DEStA) **handeln im Namen der EUSTa in ihrem jeweiligen MS** und haben neben ihren besonderen Befugnissen nach der VO und ihrem Sonderstatus als DEStA die gleichen Befugnisse wie nationale Staatsanwälte (Art 13 VO). Sie sind für die von ihnen eingeleiteten, ihnen zugewiesenen oder durch Wahrnehmung des Evokationsrechts übernommenen **Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zuständig** und folgen der Leitung sowie den Weisungen der Ständigen Kammer und des aufsichtführenden EStA. Jeder MS muss über mindestens zwei DEStA verfügen, deren Bestellung sowie deren funktionale und räumliche Zuständigkeit nach Beratung und Einigung mit den einschlägigen Behörden der MS durch den EGStA genehmigt wird. Die DEStA können auch Aufgaben als nationale Staatsanwälte wahrnehmen („**double hat**“), soweit sie dadurch nicht an ihren Pflichten nach der VO gehindert werden, haben darüber aber den die Aufsicht führenden EStA zu unterrichten.

Anschließend wird die **Ernennung und Entlassung der Mitglieder der EUSTa** detailliert geregelt, worauf hier nur kurz verwiesen wird; die Regelungen finden sich hinsichtlich des EGStA in Art 14 VO, seiner Stellvertreter in Art 15 VO, der EStA in Art 16 VO und der DEStA in Art 17 VO.

Die EUSTa wird für **Verwaltungs- und Haushaltszwecke** von einem **Verwaltungsdirektor** verwaltet, dessen Status und Zuständigkeiten in den Art 18 und 19 VO näher geregelt sind. Art 20 VO enthält **vorläufige Verwaltungsregelungen der EUSTa**, bis diese ihren eigenen Haushalt selbst führen kann.

Die **Geschäftsordnung (GO)** regelt die **Organisation der Arbeit der EUSTa** (Art 21 VO). Sobald die EUSTa errichtet wurde, hat der EGStA unverzüglich einen Vorschlag für die GO zu erstellen, der vom Kollegium mit Zweidrittelmehrheit angenommen – und im Bedarfsfall auch abgeändert – wird.

II.4 Zuständigkeit und Ausübung der Zuständigkeit der EUSTa

Die **sachliche Zuständigkeit** der EUSTa erstreckt sich auf **Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union**, wie sie in der Richtlinie (EU) 2017/1371⁷ festgelegt und in nationales Recht umzusetzen sind; einschränkend ist die EUSTa für Straftaten iSd Art 3 Abs 2 lit d dieser RL aber nur zuständig, wenn die vorsätzlichen Handlungen/Unterlassungen mit dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr MS verbunden sind und einen Gesamtschaden von mindestens 10 Mio. EUR umfassen (Art 22 Abs 1 VO). Darüber hinaus ist die EUSTa auch für Straftaten bezüglich der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung iSd Rahmenbeschlusses 2008/841/JI⁸ zuständig, wenn der Schwerpunkt ihrer strafbaren Aktivitäten auf der Begehung solcher Straftaten liegt, sowie für andere Straftaten, die mit einer strafbaren Handlung iSd Art 22 Abs 1 VO untrennbar verbunden⁹ sind; keine Zuständigkeit besteht hingegen für Straftaten in Bezug auf nationale direkte Steuern (Art 22 Abs 2 bis 4 VO).

Die **territoriale und personelle Zuständigkeit** der EUSTa erstreckt sich auf Straftaten iSd Art 22 VO, wenn diese (a) ganz/teilweise im Hoheitsgebiet eines/mehrerer MS begangen wurden, (b) von einem Staatsangehörigen eines MS begangen wurde, sofern ein MS über Gerichtsbarkeit für solche außerhalb seines Hoheitsgebiets begangene Straftaten verfügt, oder (c) außerhalb des Hoheitsgebietes eines/mehrerer MS von einer Person begangen wurden, die zum Zeitpunkt der Straftat dem Statut oder den Beschäftigungsbedingungen¹⁰ unterlag, sofern ein MS über Gerichtsbarkeit für solche außerhalb seines Hoheitsgebiets begangene Straftaten verfügt (Art 23 VO).

Ganz zentral ist die Bestimmung über die **Meldung, Registrierung und Prüfung von Informationen**, die vereinfacht gesprochen festlegt, wie die EUSTa zu ihren Fällen kommt (Art 24 VO). Die **Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU** sowie die **nationalen zuständigen Behörden der MS melden der EUSTa unverzüglich jegliche Straftaten**, für die sie ihre Zuständigkeit iSd Art 22 und 25 Abs 2 und 3 VO ausüben könnte. Wenn eine Strafverfolgungsbehörde eines MS wegen einer solchen Straftat ein Ermittlungsverfahren einleitet, unterrichtet sie die EUSTa unverzüglich darüber, damit letztere über die Ausübung ihres Evokationsrechts entscheiden kann. Aber auch dann, wenn eine nationale Strafverfolgungsbehörde der Ansicht ist, dass die EUSTa gemäß Art 25 Abs 3 VO ihre Zuständigkeit nicht ausüben könnte, oder sich nicht feststellen lässt, ob die Kriterien des Art 25 Abs 2 VO erfüllt sind, ist die EUSTa von dem betreffenden Fall zu unterrichten. Der **Bericht** hat eine Beschreibung des Sachverhaltes samt Bewertung des entstandenen/voraussichtlichen Schadens, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über potentielle Opfer,

⁷ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl L 2017/198, 29.

⁸ Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, ABl L 2008/300, 42.

⁹ Die Auslegung des Begriffes „untrennbar miteinander verbundene Straftaten“ sollte als relevantes Kriterium für die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* die Identität der Sachverhalte heranziehen, also eine Reihe konkreter Umstände, die zeitlich und räumlich untrennbar miteinander verbunden sind (EG 54 VO).

¹⁰ Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) des Rates über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl 14.6.1962/45, 1385.

Verdächtige und andere Beteiligte zu enthalten. Die Informationen werden **von der EUSTa registriert und geprüft**. Danach entscheidet die EUSTa, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder das Evokationsrecht ausgeübt wird; tut sie beides nicht, sind davon die meldende Behörde, Opfer der Straftaten und gegebenenfalls die anzeigende Person zu verständigen.

Die **EUSTa übt ihre Zuständigkeit** entweder **durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** (vgl Art 26 VO) oder **durch Ausübung ihres Evokationsrechtes** (vgl Art 27 VO) **aus** (Art 25 VO). Wenn die EUSTa ihre Zuständigkeit ausübt, üben die zuständigen nationalen Behörden ihre eigene Zuständigkeit in Bezug auf dieselbe Straftat nicht aus. **Einschränkend** legt Art 25 Abs 2 VO allerdings fest, dass die EUSTa ihre Zuständigkeit für eine **Straftat iSd Art 22 VO**, bei der ein **Schaden von weniger als 10.000 EUR zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU** entstanden/zu erwarten ist, nur ausüben kann, wenn (a) der Fall Auswirkungen auf Unionsebene hat, die es erforderlich machen, dass die Ermittlungen von der EUSTa geführt werden, oder (b) Beamte/sonstige Bedienstete der EU oder Mitglieder der Unionsorgane der Begehung der Straftat verdächtigt werden könnten. Eine **weitere Einschränkung** findet sich in Art 25 Abs 3 VO, wonach die EUSTa ihre Zuständigkeit für eine Straftat iSd Art 22 VO nicht ausübt und den Fall unverzüglich an die zuständigen nationalen Behörden verweist, wenn (a) die im nationalen Recht vorgesehene Höchststrafe für eine Straftat iSd Art 22 Abs 1 VO der Höchststrafe für eine untrennbar verbundene Straftat iSd Art 22 Abs 3 VO entspricht oder geringer ist, es sei denn, letztere war nur Mittel zur Begehung der unter Art 22 Abs 1 VO fallenden Straftat, oder (b) Grund zur Annahme besteht, dass der entstandene/voraussichtliche Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU aufgrund einer Straftat iSd Art 22 VO den Schaden nicht übersteigt, der einem anderen Opfer entstanden ist/entstehen wird. Allerdings gilt – als Gegen Ausnahme – Art 25 Abs 3 lit b VO nicht für Straftaten iSd Art 3 Abs 2 lit a, b und d der RL (EU) 2017/1371. Bei **Zuständigkeitsstreitigkeiten** zwischen der EUSTa und den nationalen Behörden entscheidet über die Zuständigkeit für das Ermittlungsverfahren im betreffenden Fall jene nationale Behörde, die für die Verteilung der Verfolgungszuständigkeit auf nationaler Ebene zuständig ist.

II.5 Verfahrensvorschriften für Ermittlungsverfahren, Ermittlungsmaßnahmen, Strafverfolgung und Alternativen zur Strafverfolgung

II.5.1 Vorschriften für Ermittlungsverfahren

Grds leitet ein DEStA jenes MS, der Gerichtsbarkeit für die Straftat hat, ein Ermittlungsverfahren von sich aus oder auf Weisung der zuständigen Ständigen Kammer ein (Art 26 VO). Ein Verfahren wird idR von einem **DEStA aus dem MS eingeleitet und bearbeitet**, in dem der **Schwerpunkt der strafbaren Handlung liegt**, oder – falls mehrere miteinander verbundene Straftaten begangen wurden – aus dem MS, in dem der **Großteil der Straftaten begangen** wurde. Ein DEStA eines anderen MS kann nur dann ein Ermittlungsverfahren (gegebenenfalls auf Weisung) einleiten, wenn eine Abweichung vom dargelegten Regelfall gebührend begründet ist; dabei sind folgende Kriterien in der angeführten Reihenfolge zu berücksichtigen: (a) gewöhnlicher Aufenthaltsort oder (b) Staatsangehörigkeit des Verdächtigen/Beschuldigten, oder (c) der Ort, an dem der Hauptteil des finanziellen Schadens eingetreten ist. Bis zur Entscheidung über eine Strafverfolgung (vgl Art 36 VO) kann die Ständige Kammer – unter Berücksichtigung des aktuellen Ermittlungsstandes – in einem Fall, für den mehr als ein MS Gerichtsbarkeit hat, auch beschließen, das Verfahren einem DEStA in einem anderen MS neu zuzuweisen sowie Verfahren zu verbinden/zu trennen und für jedes Verfahren einen zuständigen DEStA zu wählen. Die zuständigen nationalen Behörden sind von der EUSTa unverzüglich über jede Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, zu unterrichten.

Für den Fall, dass die nationalen Strafverfolgungsbehörden bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet haben, sieht Art 27 VO ein **Evokationsrecht der EUSTa** vor. Nach Erhalt der Informationen iSd Art 24 Abs 2 VO entscheidet die EUSTa innerhalb einer – einmalig um fünf Tage verlängerbaren – fünftägigen Frist, ob sie ihr Evokationsrecht ausübt. Während dieser Frist dürfen die nationalen

Behörden nur jene dringend erforderlichen Maßnahmen setzen, um effektive Ermittlungen und eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen, dürfen aber keine Entscheidung treffen, die zur Folge hat, dass die EUSTa an der Ausübung ihres Evokationsrechts gehindert wird. Die EUSTa hat die nationalen Behörden unverzüglich von ihrer Entscheidung betreffend das Evokationsrecht in Kenntnis zu setzen. Übt sie es aus, geben die zuständigen Behörden des MS die Akte unverzüglich an die EUSTa ab und enthalten sich weiterer Ermittlungstätigkeit in Bezug auf dieselbe Straftat.

Die **Führung der Ermittlungen** erfolgt grds **durch den mit einem Verfahren betrauten DESTa**, der im Einklang mit der VO und dem nationalen Recht Ermittlungsmaßnahmen entweder selbst treffen oder die zuständigen Behörden seines MS dazu anweisen kann und den zuständigen ESTa und die Ständige Kammer durch das Fallmanagementsystem von allen wesentlichen Entwicklungen des Falles zu unterrichten hat (Art 28 VO). Darüber hinaus ergreifen die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht jene Maßnahmen, die dringend erforderlich sind, um wirksame Ermittlungen sicherzustellen, auch ohne explizite Weisung des betrauten DESTa und setzen letzteren unverzüglich von diesen **Eilmaßnahmen** in Kenntnis. Kann der betraute DESTa die Ermittlungen nicht durchführen oder leistet er den Weisungen des ESTa/der Ständigen Kammer nicht Folge, so kann die Ständige Kammer das **Verfahren einem andere DESTa im selben MS neu zuweisen**. In **Ausnahmefällen** kann der die **Aufsicht führende ESTa die Ermittlungen auch selbst führen**, sofern dies aufgrund der Schwere der Straftat, der erfolglosen Neuzuweisung an einen anderen DESTa im selben MS oder der Betroffenheit von Beamten/sonstigen Bediensteten der EU oder Mitgliedern der Unionsorgane von den Ermittlungen unabdingbar erscheint. Wenn die Ermittlungen der EUSTa **Personen** betreffen, die nach nationalem oder Unionsrecht **durch Vorrechte oder Befreiungen geschützt** sind, stellt der EGStA einen schriftlichen begründeten **Aufhebungsantrag** (Art 29 VO).

II.5.2 Regeln für Ermittlungsmaßnahmen und andere Maßnahmen

Die MS haben zumindest in den Fällen, in denen die Straftat mit einer Höchstfreiheitsstrafe von mindestens vier Jahren bedroht ist, sicherzustellen, dass die **DESTa befugt sind, bestimmte** in Art 30 Abs 1 lit a bis f VO aufgezählte **Ermittlungsmaßnahmen anzuordnen oder zu beantragen**. Diese genannten Ermittlungsmaßnahmen können dabei zT nach Maßgabe des geltenden nationalen Rechts an zusätzliche Bedingungen geknüpft werden (Abs 2 und 3). Zusätzlich sind die DESTa befugt, andere Maßnahmen, die den Staatsanwälten nach dem nationalen Recht in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen zur Verfügung stehen, zu beantragen/anzuordnen (Abs 4). Die Verfahren und Modalitäten für die Durchführung dieser Maßnahmen richten sich nach dem nationalen Recht (Abs 5).

Bei **grenzüberschreitenden Ermittlungen** arbeiten die **DESTa** eng zusammen, indem sie **einander unterstützen und regelmäßig konsultieren** (Art 31 VO). Wenn in einem anderen MS als jenem des mit dem Ermittlungsverfahren betrauten DESTa eine **Maßnahme** ergriffen werden muss, ordnet der betraute DESTa die Maßnahme an und weist sie einem – unterstützenden – DESTa in jenem MS zu, wo die Maßnahme durchgeführt werden muss. Grds richtet sich die **Begründung und Anordnung** der Maßnahme **nach dem Recht des MS des betrauten DESTa** (Abs 2). Ist nach dem Recht des MS des betrauten oder des unterstützenden DESTa für die Maßnahme eine **richterliche Genehmigung erforderlich**, so ist diese – je nachdem – vom betrauten oder vom unterstützenden DESTa einzuholen (Abs 3). Gelingt es den DESTa nicht, die Angelegenheit im Einvernehmen binnen sieben Werktagen zu regeln, wird sie an die zuständige Ständige Kammer verwiesen und von letzterer entschieden, ob und bis wann die zugewiesene Maßnahme oder eine Ersatzmaßnahme vom unterstützenden DESTa durchzuführen ist (Abs 7 und 8). Die **zugewiesenen Maßnahmen** werden **gemäß** der VO und **dem Recht des MS des unterstützenden DESTa durchgeführt**, wobei Formvorschriften und Verfahren, die der betraute DESTa ausdrücklich angibt, einzuhalten sind, außer sie stehen im Widerspruch zu wesentlichen Rechtsgrundsätzen des MS des unterstützenden DESTa (Art 32 VO).

Auch **Festnahme** und **Untersuchungshaft** des Verdächtigen/Beschuldigten kann vom betrauten DESTa im Einklang mit dem nationalen Recht angeordnet bzw. beantragt werden (Art 33 Abs 1 VO). Soweit es um die Festnahme oder Übergabe einer Person geht, die sich nicht im MS des betrauten DESTa aufhält, erlässt letzterer entweder selbst einen Europäischen Haftbefehl¹¹ oder ersucht die zuständige Behörde des betreffenden MS um Erlass eines solchen Haftbefehls (Abs 2).

II.5.3 Regeln zur Strafverfolgung

Für den Fall, dass sich bei einem von der EUSTa geführten Ermittlungsverfahren herausstellt, dass der ermittelte Sachverhalt keine der Zuständigkeit der EUSTa unterliegende Straftat darstellt, beschließt die zuständige Ständige Kammer, das Verfahren unverzüglich an die zuständigen nationalen Behörden zu verweisen; dasselbe gilt, wenn sich herausstellt, dass die spezifischen Bedingungen für die Ausübung der Zuständigkeit der EUSTa nach Art 25 Abs 2 und 3 VO nicht mehr erfüllt sind (Art 34 Abs 1 und 2 VO). In Bezug auf die **Verweisung und Übertragung von Verfahren an bzw. auf die nationalen Behörden** kann das Kollegium auch **allgemeine Leitlinien für Straftaten**, die einen **Schaden von weniger als 100.000 EUR** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursacht haben/verursachen könnten und bei denen im Hinblick auf die Schwere der Straftat oder die Komplexität des Verfahrens **keine Ermittlung/Strafverfolgung auf Unionsebene erforderlich** ist und eine **Verweisung im Interesse der Effizienz besser** wäre, erlassen, die es den Ständigen Kammern gestatten, ein Verfahren an die zuständigen nationalen Behörden zu verweisen (Abs 3). Wenn letztere einer Übernahme des Verfahrens nach Art 34 Abs 2 und 3 VO nicht binnen einer Frist von höchstens 30 Tagen zustimmen, bleibt die EUSTa für die Strafverfolgung zuständig (Abs 5). Wenn die nationale Behörde im Anschluss an eine Verweisung ein Ermittlungsverfahren einleitet, gibt die EUSTa die Akte an diese ab, beendet das Verfahren (Abs 7) und setzt die einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie – im Einklang mit nationalem Recht – Verdächtige/Beschuldigte und Opfer der Straftat von der Übergabe in Kenntnis (Abs 8).

Nach **Abschluss der Ermittlungen** unterbreitet der mit dem Verfahren betraute DESTa dem die Aufsicht führenden EStA einen **Bericht mit einer Zusammenfassung des Verfahrens und einem Beschlusssentwurf** zur Frage, ob die Strafverfolgung vor einem nationalen Gericht erfolgen oder eine Verweisung, eine Einstellung (vgl Art 39 VO) oder ein vereinfachtes Strafverfolgungsverfahren (vgl Art 40 VO) erwogen werden soll (Art 35 VO). Der EStA leitet diesen Bericht, gegebenenfalls mit einer eigenen Bewertung, an die zuständige **Ständige Kammer** weiter. Die Ständige Kammer kann dann entweder den vorgeschlagenen oder – erforderlichenfalls nach Prüfung der Verfahrensakte – einen davon abweichenden **Beschluss fassen oder dem DESTa weitere Weisungen erteilen** (Abs 2). Über eine vom DESTa vorgeschlagene **Anklageerhebung** entscheidet die Ständige Kammer innerhalb von 21 Tagen, und sie kann bei einem solchen Beschlusssentwurf nicht beschließen, das Verfahren einzustellen; fasst sie innerhalb dieser Frist keinen Beschluss, so gilt der vorgeschlagene Beschluss als angenommen (Art 36 Abs 1 und 2 VO). Die Ständige Kammer kann auch beschließen, in einem anderen MS Anklage zu erheben (Abs 3) oder mehrere Verfahren miteinander zu verbinden, wenn Ermittlungen von verschiedenen DESTa gegen dieselbe(n) Person(en) geführt wurden (Abs 4). Das konkret zuständige nationale Gericht bestimmt sich nach dem nationalen Recht (Abs 5). Wenn die EUSTa **nach einem Urteil** zu entscheiden hat, ob sie ein **Rechtsmittel** einlegen soll, unterbreitet der DESTa der Ständigen Kammer einen Bericht samt diesbezüglichem Beschlusssentwurf und erwartet deren Weisung; ist ein Abwarten der Weisung innerhalb der nach nationalem Recht gesetzten Frist nicht möglich, darf der DESTa das Rechtsmittel auch ohne vorherige Weisung einlegen und hat es gegebenenfalls danach zurückzunehmen (Abs 7).

Die von der EUSTa oder vom Angeklagten vor Gericht beigebrachten **Beweismittel** dürfen nicht allein deshalb als unzulässig abgelehnt werden, weil sie in einem anderen MS oder nach dem Recht eines

¹¹ Im Einklang mit dem *Rahmenbeschluss (2002/584/JI) des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten*, ABl L 2002/190, 1.

anderen MS erhoben wurden; die Befugnis des Prozessgerichtes, die beigebrachten Beweismittel frei zu würdigen, wird von der VO nicht berührt (Art 37 VO). Art 38 VO regelt schließlich die **Verwertung eingezogener Vermögenswerte**, die mit einer in die Zuständigkeit der EUSTa fallenden Straftat in Zusammenhang stehen oder daraus stammen.

II.5.4 Regeln für Alternativen zur Strafverfolgung

Auf Grundlage des Berichts des mit einem Verfahren betrauten DESTa (vgl Art 35 Abs 1 VO) beschließt die zuständige Ständige Kammer die **Einstellung des Verfahrens**, wenn die Strafverfolgung aufgrund des nationalen Rechts des MS des DESTa **aus einem der folgenden Gründen** nicht mehr möglich ist: (a) Tod des Verdächtigen/Beschuldigten oder Auflösung der verdächtigen/beschuldigten juristischen Person, (b) Schuldunfähigkeit des Verdächtigen/Beschuldigten, (c) eine ihm gewährte Amnestie oder (d) Immunität, sofern nicht aufgehoben, (e) Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für die Strafverfolgung, (f) bereits rechtskräftiger Abschluss des Verfahrens wegen derselben Tat oder (g) Fehlen sachdienlicher Beweise (Art 39 Abs 1 VO). Ein solcher Einstellungsbeschluss schließt aber die **Wiederaufnahme weiterer Ermittlungen auf Grundlage neuer Tatsachen**, die der EUSTa zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht bekannt waren und erst danach bekannt werden, nicht aus (Abs 2). Von einer erfolgten Verfahrenseinstellung sind die zuständigen nationalen Behörden sowie die einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie – wenn nach nationalem Recht vorgesehen – die Verdächtigen/Beschuldigten und die Opfer zu verständigen (Abs 4).

II.5.5 Regeln zu vereinfachten Verfahren

Sofern das geltende nationale Recht ein **vereinfachtes Strafverfolgungsverfahren**¹² zum endgültigen Abschluss des Verfahrens auf der Grundlage von mit dem Verdächtigen vereinbarten Bedingungen vorsieht, kann der betraute DESTa der zuständigen Ständigen Kammer vorschlagen, dieses Verfahren anzuwenden (Art 40 Abs 1 VO). Letztere entscheidet darüber unter Berücksichtigung (a) der Schwere der Straftat, insb gemessen am entstandenen Schaden, (b) der Bereitschaft des mutmaßlichen Täters, den entstandenen Schaden gutzumachen, und (c) danach, ob die Anwendung des Verfahrens im Einklang mit den allgemeinen Zielen und Grundsätzen der EUSTa gemäß der VO steht (Abs 2).

II.6 Verfahrensgarantien

Im Hinblick auf den **Umfang der Rechte Verdächtiger oder Beschuldigter** verweist die VO einerseits auf die in der **Charta** verankerten Rechte, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren und der Verteidigungsrechte (Art 41 Abs 1 VO). Andererseits wird auf jene **Richtlinien** verwiesen, die **Mindeststandards der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren festlegen**, so beispielhaft auf das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen¹³, das Recht auf Belehrung oder Unterrichtung und auf Einsicht in die Verfahrensakte¹⁴, das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und auf Kommunikation mit Dritten und auf Benachrichtigung eines Dritten im Falle einer Festnahme¹⁵, das Recht auf Aussageverweigerung und Unschuldsvermutung¹⁶ und das

¹² Beispielsweise in Form von Transaktionen mit dem Verdächtigen oder dem Beschuldigten, unter oder ohne Einbeziehung eines Gerichtes (EG 82 VO).

¹³ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABI L 2010/280, 1.

¹⁴ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABI L 2012/142, 1.

¹⁵ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABI L 2013/294, 1.

Recht auf Prozesskostenhilfe¹⁷ (Abs 2). Unbeschadet dieser genannten Rechte kommen Verdächtigen und Beschuldigten sowie anderen an Verfahren der EUSTa Beteiligten alle Verfahrensrechte zu, die ihnen das nationale Recht gewährt (Abs 3).

Verfahrenshandlungen der EUSTa mit Rechtswirkung gegenüber Dritten unterliegen im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des nationalen Rechts der **Kontrolle durch die zuständigen nationalen Gerichte** (Art 42 Abs 1 VO). Darüber hinaus entscheidet der **Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung** (Art 267 AEUV) über die Gültigkeit einer Verfahrenshandlung der EUSTa (sofern diese Frage unmittelbar auf Grundlage des Unionsrechts gestellt wird), über die Auslegung oder Gültigkeit der Bestimmungen des Unionsrechts sowie über die Auslegung der Art 22 und 25 VO in Bezug auf etwaige Zuständigkeitskonflikte zwischen der EUSTa und den nationalen Behörden (Art 42 Abs 2 VO). In Art 42 Abs 3 bis 8 VO sind **weitere Angelegenheiten mit Bezug zur EUSTa** aufgezählt, die ebenso in die **Zuständigkeit des Gerichtshofes** fallen.

II.7 Informationsverarbeitung

Das Kapitel zur Informationsverarbeitung beschäftigt sich zunächst mit der Frage des **Zugangs der EUSTa zu Informationen** (Art 43 VO). So haben DEStA Zugang zu sachdienlichen Informationen, die in nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsdatenbanken oder anderen einschlägigen behördlichen Registern gespeichert sind. Zudem kann die EUSTa auch Informationen erhalten, die in Datenbanken und Registern der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU gespeichert sind. Daran anschließend wird das bei der EUSTa einzurichtende und zu führende **Fallbearbeitungssystem** näher determiniert (Art 44 VO), die Anlegung, Ausgestaltung und Führung der **Verfahrensakten der EUSTa** festgelegt (Art 45 VO) und der **Zugriff auf das Fallbearbeitungssystem** geregelt (Art 46 VO).

II.8 Datenschutz

Im achten Kapitel sind in den Art 47 bis 89 VO **ausführliche Regelungen betreffend den Datenschutz** niedergelegt, deren auch nur überblicksmäßige Wiedergabe den Rahmen sprengen würde, weshalb auf diese Bestimmungen verwiesen werden darf. Die Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sollte aber grds der Auslegung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/680¹⁸ entsprechen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden der MS zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung gelten wird.¹⁹

Besonders hinzuweisen ist allerdings auf die vorgesehene intensive Einbindung des **Europäischen Datenschutzbeauftragten**, mit dem die EUSTa bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeitet (Art 70 VO) und dem **umfassende Aufgaben und Befugnisse** zukommen, insb Untersuchungs-, Abhilfe- und beratende Befugnisse (Art 72, 85 bis 89 VO), um die wirksame, zuverlässige und einheitliche Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung dieser VO hinsichtlich operativer

¹⁶ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, ABl L 2016/65, 1.

¹⁷ Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl L 2016/297, 1.

¹⁸ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl L 2016/119, 89.

¹⁹ EG 93 VO.

personenbezogener Daten (vgl Art 49 VO) sicher zu stellen.²⁰ Darüber hinaus benennt das Kollegium aufgrund eines Vorschlages des EGStA einen **Datenschutzbeauftragten**, der ein **eigens für diese Aufgabe bestelltes Mitglied des Personals der EUSTa** ist (Art 77 VO); zur Stellung und den Aufgaben dieses Datenschutzbeauftragten s Art 78 und 79 VO.

II.9 Finanz- und Personalbestimmungen

Das neunte Kapitel der VO enthält einerseits **Finanzbestimmungen**, also Regelungen betreffend die Finanzakteure (EGStA, Kollegium, Amtsdirektor; Art 90 VO), den Haushalt der EUSTa (Art 91 VO), die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes (Art 92 und 93 VO), die Rechnungslegung und Entlastung (Art 94 VO) sowie die Finanzregelung (Art 95 VO). Andererseits finden sich darin **Personalbestimmungen**, konkret allgemeine Bestimmungen (Art 96 VO), Regelungen über Zeit- und Vertragsbedienstete (Art 97 VO) sowie über abgeordnete nationale Sachverständige und andere Bedienstete (Art 98 VO).

II.10 Bestimmungen über die Beziehungen der EUSTa zu ihren Partnern

Die EUSTa kann – soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich – **Kooperationsbeziehungen** zu Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zu den Behörden jener MS, die nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa teilnehmen, sowie zu Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen herstellen und unterhalten und unter Beachtung des Art 111 VO mit diesen direkt sämtliche Informationen austauschen, sofern die VO nichts anderes vorsieht (Art 99 VO). Dazu kann die EUSTa **Arbeitsvereinbarungen technischer/operativer Art** mit diesen Stellen schließen, die aber weder die Grundlage für den Austausch personenbezogener Daten bilden noch rechtlich bindende Wirkungen für die EU oder ihre MS entfalten dürfen.

Die EUSTa unterhält eine **enge Beziehung zu Eurojust**, die auf gegenseitiger Zusammenarbeit im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche und der Entwicklung von Verbindungen auf operativer, Verwaltungs- und Managementebene beruht (Art 100 VO). In operativen Fragen kann die EUSTa Eurojust an ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Fällen beteiligen, zudem hat die EUSTa mittelbaren Zugriff auf Informationen im Fallbearbeitungssystem von Eurojust nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren und umgekehrt; darüber hinaus kann sie die Unterstützung und Ressourcen der Verwaltung von Eurojust in Anspruch nehmen. Ebenfalls vorgesehen und geregelt sind **enge Beziehungen der EUSTa zu OLAF** (Art 101 VO) **und zu Europol** (Art 102 VO).

Im Ansatz geregelt – und durch entsprechende Arbeitsvereinbarungen der EUSTa zu spezifizieren – sind auch deren **Beziehungen zu anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union** (Art 103 VO), **zu Drittländern und internationalen Organisationen** (Art 104 VO) **und zu jenen MS, die nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa teilnehmen** (Art 105 VO). In Art 104 und 105 VO ist hinsichtlich der Inhalte dieser Arbeitsvereinbarungen vorgesehen, dass sie insb den Austausch strategischer Informationen und die Entsendung von Verbindungsbeamten zur EUSTa betreffen können; die EUSTa kann zur Erleichterung der Zusammenarbeit – im Einvernehmen mit den zuständigen betroffenen Behörden – Kontaktstellen in Drittländern bzw. in einem an der EUSTa nicht teilnehmenden MS benennen.

II.11 Allgemeine Bestimmungen

In diesem letzten Kapitel wird hinsichtlich **Rechtsstellung und Arbeitsbedingungen** (Art 106 VO) festgelegt, dass die EUSTa in jedem MS jene Rechts- und Geschäftsfähigkeit besitzt, die juristischen

²⁰ EG 98 VO.

Personen nach dem nationalen Recht zukommt; die Regelungen über die Unterbringung der EUSTa und die Einrichtungen, die ihr zur Verfügung zu stellen sind, werden in einem noch abzuschließenden **Sitzabkommen zwischen der EUSTa und Luxemburg** getroffen.

Weiters finden sich darin Bestimmungen zur **Sprachenregelung** (Art 107 VO), zu **Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis** (Art 108 VO), zu **Transparenz** (Art 109 VO), zu **OLAF** und dem **Rechnungshof** (Art 110 VO), zu **Vorschriften für den Schutz von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen und von Verschlusssachen** (Art 111 VO), zu **Verwaltungsuntersuchungen** durch den Europäischen Bürgerbeauftragten (Art 112 VO), einer **allgemeinen Haftungsregelung** (Art 113 VO), **Durchführungsvorschriften und Programmdokumenten** (Art 114 VO), zur **Ausübung der Befugnisübertragung** und dem **Dringlichkeitsverfahren** (Art 115 und 116 VO). Ein Teil dieser Bestimmungen legt aber nur allgemeine (Entscheidungs-)Grundsätze fest und muss erst durch noch auszuarbeitende und zu erlassende detaillierte Vorschriften konkretisiert werden (zB Art 107, 109, 111, 114 VO).

Jeder MS hat dem EGStA, dem Rat und der EK die **für die Durchführung dieser VO zuständigen Behörden mitzuteilen** und etwaige spätere Änderungen anzuzeigen (Art 117 VO). Zudem haben die MS der EUSTa eine **ausführliche Liste der nationalen materiellen Strafbestimmungen**, die die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 definierten Straftaten abdecken, und weiterer einschlägiger nationaler Vorschriften an die EUSTa zu übermitteln; letztere macht diese Informationen öffentlich bekannt. Gemäß Art 118 VO überprüft die EK die in der VO festgelegten Regeln, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EUSTa betreffen.

Die VO tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft (Art 120 Abs 1 VO). Die EUSTa übt ihre Zuständigkeit in Bezug auf alle in ihre Zuständigkeit fallenden Straftaten aus, die nach dem **Zeitpunkt des Inkrafttretens** dieser VO begangen wurden, wobei die EUSTa ihre **Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben erst zu einem Zeitpunkt übernimmt, der durch einen Beschluss der EK** auf Vorschlag des EGStA nach Errichtung der EUSTa **festzulegen** und dann im Amtsblatt zu veröffentlichen ist (Abs 2).²¹ Spätestens fünf Jahre nach dem letztgenannten Zeitpunkt und ab dann **alle fünf Jahre** gibt die EK eine Bewertung der Durchführung und Wirkung der VO sowie der Effektivität und Effizienz der EUSTa und ihrer Arbeitsweise in Auftrag und legt dazu einen **Bewertungsbericht** vor, der dem EP, dem Rat und den nationalen Parlamenten zu übermitteln und dessen Ergebnisse öffentlich bekannt zu machen sind; **erforderlichenfalls** legt die EK dem EP und dem Rat **ergänzende Gesetzgebungsvorschläge** vor (Art 119 VO).

²¹ Dieser von der EK festzulegende Zeitpunkt liegt nicht früher als drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser VO (Art 120 Abs 2 dritter Unterabsatz VO).